

## 17. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Pinneberg vom 24.03.1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 30.03.2023 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 16.05.2023 folgende 17. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Pinneberg erlassen:

### Artikel I

#### - § 15 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 15

##### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder der Ratsversammlung, der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der Mitglieder des Seniorenbeirates und des Kinder- und Jugendbeirates werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung entsprechender Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 – ausgenommen die Anschrift – werden durch die Stadt im Internet unter der Adresse [www.pinneberg.de](http://www.pinneberg.de) über den Link „Rathaus & Politik/Sitzungsinformationen/Ratsversammlung bzw. /Ausschüsse“ veröffentlicht. Auch die Angaben nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung werden unter dieser Adresse veröffentlicht. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Ratsversammlung.“

#### - § 16 wird wie folgt neu gefasst:

##### „§ 16

##### Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.pinneberg.de](http://www.pinneberg.de) bekanntgemacht, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Dabei ist jeweils der Tag der Bereitstellung anzugeben.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Zu beziehen sind diese bei der Stadt Pinneberg, Bismarckstraße 8, 25421 Pinneberg. Textfassungen werden unter gleicher Adresse in Zimmer 8 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden im Pinneberger Tageblatt und in der Pinneberger Zeitung - Hamburger Abendblatt – sowie in den städtischen Bekanntmachungskästen, die sich in der Straße „Am Rathaus“ vor der Stadtbücherei und am Waldenauer Marktplatz befinden, bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.“

## **Artikel II**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 16.05.2023 erteilt.

Pinneberg, 15.06.2023

In Vertretung  
gez. Bohlen  
Erster Stadtrat